



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

### Anpassung des kantonalen Nutzungsplans «Nagelfluhabbau Oberstein-Schatten»

Der kantonale Sondernutzungsplan «Nagelfluhabbau Oberstein-Schatten» wurde vom Grossen Rat am 21. Juni 2004 genehmigt. Am 4. April 2006 stimmte die Standeskommission einer geringfügigen Änderung zwecks Optimierung der Platzverhältnisse beim Installationsplatz zu. Mit Entscheid vom 13. Dezember 2011 erfolgte eine zweite Anpassung des Projektperimeters infolge der Gefahr des Abrutschens einer Sandsteinschicht.

Mit Schreiben vom 20. November 2018 ersuchte die Koch AG, Strassen- & Tiefbau, Kies & Beton, erneut um eine Anpassung des Perimeters. Die geologische Lage habe sich nicht verbessert, und es sei eine weitere Zone mit Mergellagen in der Sandsteinschicht festgestellt worden, die ausserhalb des Perimeters beginne. Die Sicherheit sei in diesem Bereich nicht mehr gewährleistet. Es sei unumgänglich, den Perimeter um die fragliche Fläche von 1'514m<sup>2</sup>, also knapp 2% der Gesamtfläche, zu erweitern.

Während des Erlassverfahrens reichte die Koch AG, Strassen- & Tiefbau, Kies & Beton, einen korrigierten Plan ein, der nur noch den Abbau des Sandsteinbands und des darüber liegenden Gesteins mit einem Volumen von unter 27'000m<sup>3</sup> vorsieht. Der Abbau der absturzgefährdeten Schicht bedingt jedoch eine erneute Anpassung des kantonalen Nutzungsplans sowie die Erteilung einer neuen Baubewilligung und einer Rodungsbewilligung. Im Rahmen der Planungen wurden die Forderungen und Anregungen der kantonalen Fachstellen im Wesentlichen berücksichtigt. Das Vorhaben wurde öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Der Bezirksrat Gonten verzichtete auf eine Stellungnahme. Der Bezirksrat Schlatt-Haslen liess sich nicht vernehmen.

Die Standeskommission hat die Anpassung des kantonalen Nutzungsplans «Nagelfluhabbau Oberstein-Schatten» am 5. März 2019 beschlossen.

Geringfügige Planänderungen sowie kantonale Nutzungspläne für Materialabbaustellen und Deponien mit einem Volumen von weniger als 100'000m<sup>3</sup> sind nach Art. 12 des Baugesetzes (BauG, GS 700.000) dem Grossen Rat und dem betroffenen Bezirk zur Kenntnis zu bringen.

### Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von der Anpassung des kantonalen Nutzungsplans «Nagelfluhabbau Oberstein-Schatten» Kenntnis zu nehmen.

Appenzell, 2. April 2019

**Namens Landammann und Standeskommission**

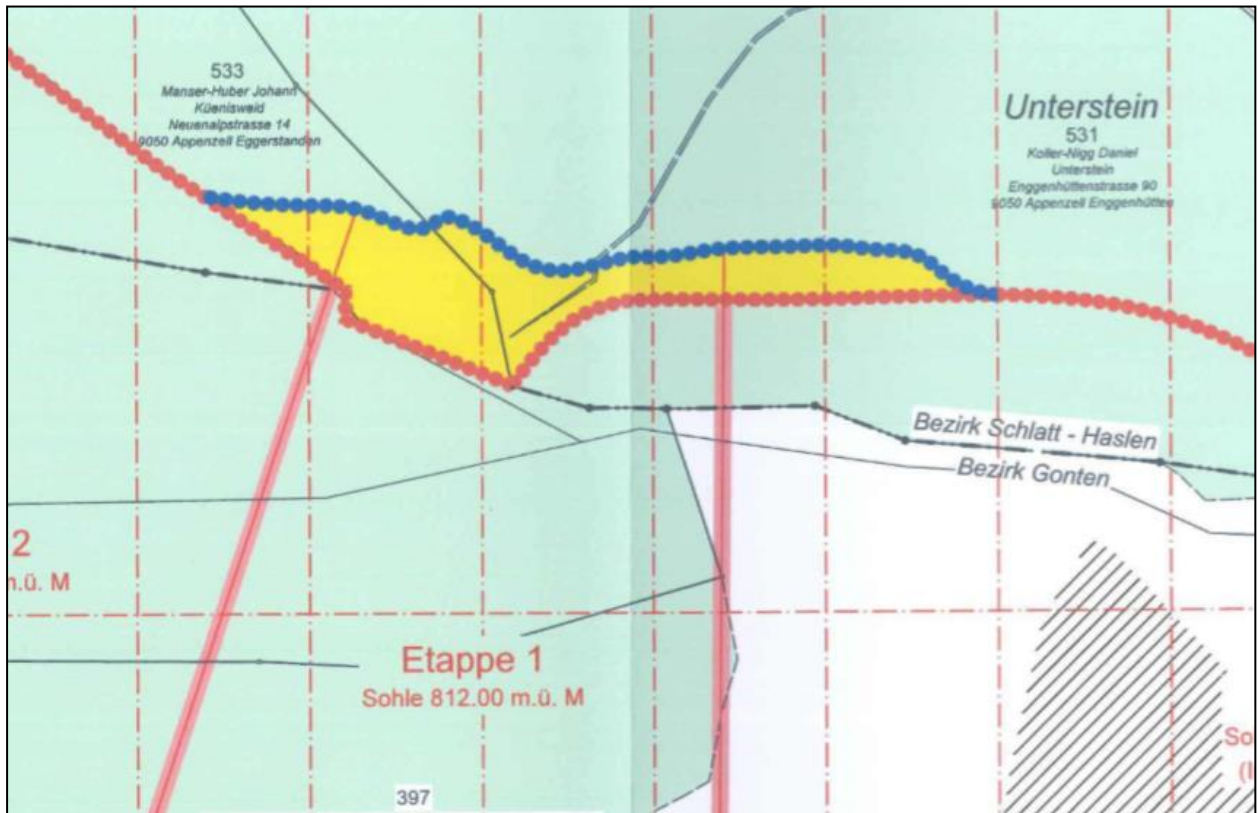
Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

## Pläne

- Auszug kantonaler Nutzungsplan «Nagelfluhabbau Oberstein-Schatten»



- Auszug Profile gemäss rev. Plan vom 22. Februar 2019 (Baueingabe Anpassung Abbaufäche 2018 [Bautechnische Anpassung])

